

REACH-Verordnung - Konformitätserklärung

Erklärung zu REACH (Verordnung (EG 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe):

Die REACH-Verordnung soll ein hohes Schutzniveau für Mensch und Umwelt sicherstellen. Diese Verordnung schreibt vor, dass alle chemischen Stoffe, die in Mengen von mehr als einer Tonne pro Jahr hergestellt werden, in der Europäischen Union nur dann in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie zuvor vorregistriert oder registriert wurden.

Wir verkaufen nur Produkte, die im rechtlichen Sinne "Produkte" sind und nicht als "Materialien" oder "Zubereitungen" definiert sind (gemäß Artikel 3 Definitionen). Gemäß der REACH-Verordnung ist VTI ein "Nachgeschalteter Anwender" und ist in keiner Weise zur Registrierung verpflichtet.

Am 27.06.2018 wurde Blei (CAS: 7439-92-1 / EG-Nr.: 231-100-4) in die Kandidatenliste SVHC aufgenommen, was Informationspflichten in der Lieferkette auslöst.

Wir informieren Sie hiermit gemäß Artikel 33 der o.g. Verordnung darüber, dass unsere Ventile bzw. Komponenten unserer Ventile aus Legierungen gefertigt wurden, welche Blei in Gehalten größer 0,1 Massenprozent aufweisen.

Artikel aus diesen Legierungen sind keine Stoffe oder Zubereitungen gemäß CLP/GHS und unterliegen nicht der Kennzeichnung- oder Einstufungspflicht. Gemäß Artikel 31 REACH ist die Erstellung eines REACH-Sicherheitsdatenblattes (SDB) für Artikel nicht notwendig.

Wenn Sie weitere Fragen zu den Auswirkungen der REACH-Verordnung an VTI haben, stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Timo de Vries
Leiter Qualitätssicherung